

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 6. Mai 2014 — Forget/  
Kommission**

**(Rechtssache F-153/12) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamter — Dienstbezüge — Familienbeihilfen — Haushaltszulage —  
Anspruchsvoraussetzungen — Eingetragene Lebenspartnerschaft luxemburgischen Rechts —  
Nichteheliche feste Lebenspartner, die eine gesetzliche Ehe schließen können — Beamter, der nicht die  
Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Statuts erfüllt)**

(2014/C 421/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Claude Forget (Steinfort, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kerger)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der dem Kläger die Haushaltszulage und die Hinterbliebenenversorgung für seine Partnerin verweigert wurden

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Forget trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 55 vom 23.2.2013, S. 26.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 19. Juni 2014 — BN/Parlament**

**(Rechtssache F-157/12) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Anfechtungsklage — Beamter der Besoldungsgruppe AD 14, der  
vorläufig die Stelle eines Beraters bei einem Direktor innehat — Mobbingvorwurf gegen den  
Generaldirektor — Krankheitsurlaub von langer Dauer — Entscheidung über die Ernennung auf eine  
Beraterstelle in einer anderen Generaldirektion — Fürsorgepflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen  
Verwaltung — Dienstliches Interesse — Grundsatz der Entsprechung von Besoldungsgruppe und  
Dienstposten — Schadensersatzklage — Schaden aus einem Verhalten ohne Entscheidungscharakter)**

(2014/C 421/68)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* BN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Tymen)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und V. Montebello-Demogeot)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Versetzung des Klägers und der stillschweigenden, rückwirkenden Entscheidung, ihn seines Amtes als Berater des Leiters einer Direktion des Europäischen Parlaments zu entheben, sowie auf Ersatz des entstandenen Schadens

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die BN entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 du 9.3.2013, S. 31.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 18. September 2014 —  
Radelet/Europäische Kommission**

(Rechtssache F-7/13) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — In einem Drittland dienstlich verwendete Beamte — Art. 5 und 23 des Anhangs X  
des Statuts — Zurverfügungstellung einer Wohnung durch das Organ — Dem Beamten erteilte  
Genehmigung, eine Wohnung zu mieten — Schadensersatzklage — Immaterieller Schaden —  
Bereitstellung einer ungeeigneten und die Gesundheit gefährdenden Wohnung — Fehlen eines Nachweises)**

(2014/C 421/69)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Luc Radelet (Antananarivo, Madagaskar) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und C. Ehrbar)

**Gegenstand der Rechtssache**

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde gegen die auf den Antrag des bei der Vertretung der Kommission in Antananarivo, Madagaskar, dienstlich verwendeten Klägers auf Schadensersatz für die Schwierigkeiten bei seinem Amtsantritt in der vorgenannten Stadt ergangene Entscheidung zurückgewiesen wurde

**Tenor des Urteils**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Radelet trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 20.4.2013, S. 47.

---

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Mai 2014 — CU/EWSA**

(Rechtssache F-42/13) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Unbefristeter Vertrag — Entscheidung, den Vertrag zu  
kündigen)**

(2014/C 421/70)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: CU (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)